



Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 02. Februar 2011

Vorlagen-Nr. 10-V-63-0016

Gesetz über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen (Hessisches Energiegesetz - HEG)

Beschluss Nr. 0009

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird Kenntnis genommen, dass nach dem Hessischen Energiegesetz - HEG
 - 1.1 der Gemeindevorstand in den kreisfreien Städten die zuständige Behörde nach dem Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetzes - EEWärmeG - ist.
 - 1.2 als zuständige Behörde, die nach dem EEWärmeG von den Gebäudeeigentümern vorzulegenden Nachweise über die Verwendung erneuerbarer Energien anzunehmen und auf deren Vollständigkeit zu achten hat sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.
2. Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem HEG werden dem Bauaufsichtsamt übertragen:
 - 2.1 die Stellenplanmäßigen Auswirkungen sind zum nächsten Stellenplan anzumelden
 - 2.2 Der Magistrat (Dezernat IV/63) wird beauftragt, bei nicht kostendeckenden Gebührenerträgen eine Anmeldung zum Haushaltsplan 2012/2013 zum Personalkostenbudget vorzunehmen.
Die Finanzierung muss im Rahmen des für Dezernat IV zur Verfügung stehenden Budgets erfolgen.
 - 2.3 Der Magistrat (Dezernat V in Verbindung mit Dezernat IV) wird beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob es sich um eine Aufgabenverlagerung (teilweise) zwischen den Ämtern 36 und 63 handelt.

(antragsgemäß Magistrat 21.12.2010 BP 1001)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2011

Tollebeek

Vorsitzender